

URTEIL DES GERICHTSHOFS

14. Dezember 2021*

(Sozialversicherung – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Sitz oder Niederlassung – vorläufige Festlegung – Artikel 3 des EWR-Abkommens – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

In der Rechtssache E-1/21,

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen der

ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH

und der

Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinischen Invalidenversicherung und Liechtensteinischen Familienausgleichskasse

betreffend die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident (Berichterstatter), Per Christiansen und Bernd Hammermann, Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

.

^{*} Sprache des Antrags: Deutsch.

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH (im Folgenden: ISTM), vertreten durch Dr. Karl Mumelter, Rechtsanwalt;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch und Dr. Claudia Bösch, als Bevollmächtigte;
- der Regierung der Niederlande, vertreten durch Mielle Bulterman und Jurian Langer, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ewa Gromnicka, Romina Schobel, Catherine Howdle und Michael Sanchez Rydelski, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Bernd-Roland Killmann, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von ISTM, vertreten durch Dr. Karl Mumelter und Larissa Majer; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ewa Gromnicka; und der Kommission, vertreten durch Denis Martin; in der Videokonferenzsitzung vom 28. September 2021,

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

1 Artikel 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

- Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. 2004 L 166, S. 1), wie in ABI. 2004 L 200, S. 1, ABI. 2007 L 204, S. 30 und ABI. 2015 L 213, S. 65 berichtigt (im Folgenden: Verordnung 883/2004), wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABI. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 1 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft. Die nachstehenden Bestimmungen werden in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Ereignisse, die dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegen, zitiert.
- 3 Erwägungsgrund 15 der Verordnung 883/2004 lautet:

Es ist erforderlich, Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedstaats zu unterwerfen, um eine Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften und die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen zu vermeiden.

4 Erwägungsgrund 18a der Verordnung 883/2004 lautet auszugsweise:

Der Grundsatz, dass nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats anzuwenden sind, ist von großer Bedeutung und sollte hervorgehoben werden.

...

- 5 Artikel 13 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift "Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten" trägt, lautet auszugsweise:
 - (1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:
 - a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder
 - b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,
 - i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder

...

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

- Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Verordnung 987/2009) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 unter Nummer 2 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft. Die nachstehenden Bestimmungen werden in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Ereignisse, die dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegen, zitiert.
- Absatz 5a von Artikel 14 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift "Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung" trägt, lautet auszugsweise:
 - (5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte "Sitz oder Wohnsitz" auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

...

- Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 16 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift "Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung" trägt, lauten:
 - (1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.
 - (2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und von Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung.
 - (3) Die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Absatz 2 erhält binnen zwei Monaten, nachdem die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von

Absatz 4 endgültig festgelegt, oder mindestens einer der betreffenden Träger setzt den von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.

(4) Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Durchführungsverordnung einvernehmlich festgelegt.

Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um Einigung; es gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung.

Die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ABI. 2012 L 149, S. 4) (im Folgenden: Verordnung 465/2012) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2013 vom 1. Februar 2013 in das EWR-Abkommen aufgenommen. Dieser Beschluss trat am 2. Februar 2013 in Kraft.

II Sachverhalt und Verfahren

- 10 Bei ISTM handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Liechtenstein. Der Gesellschaftszweck von ISTM ist:
 - a. Transportmanagement, See- und Binnenschifffahrtsmanagement, LKW- und Schiffflottenmanagement und in diesem Zusammenhang die Zurverfügungstellung der jeweiligen Mitarbeiter;
 - b. Ausrüsten von Transportmitteln (Binnen- und Seeschifffahrt und LKW) sowie zugehörige Personalschulungsleistungen, Personalmanagement;
 - c. Beteiligung an anderen Unternehmen.
- 11 ISTM ist ein Managementunternehmen für Binnenschifffahrtstransporte auf dem Rhein.
- 12 Die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Liechtensteinische

Invalidenversicherung und die Liechtensteinische Familienausgleichskasse (im Folgenden: liechtensteinische Träger) sind jeweils durch Gesetz errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts, die in Liechtenstein gesetzliche Leistungen im Alter und an Hinterbliebene, Leistungen bei Invalidität und Familienleistungen erbringen.

- Die Arbeitnehmer von ISTM, mit Wohnsitz in Deutschland, den Niederlanden oder Tschechien, sind in Vollbeschäftigung und nur bei ISTM angestellt. Die Arbeitnehmer üben ihre Beschäftigung für ISTM gewöhnlich in zwei oder mehreren EWR-Staaten aus, insbesondere in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und/oder den Niederlanden üben ihre Beschäftigung auch in ihrem jeweiligen Wohnsitzstaat aus. Diese Aktivitäten stellen allerdings keinen wesentlichen Teil der Tätigkeiten der Arbeitnehmer dar und dieser Anteil liegt in keinem Fall über 25 Prozent.
- Die Entscheidung, die Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits ist, bezieht sich auf den Zeitraum vom 4. Februar 2016 (Gründung von ISTM) bis zum 17. Februar 2017. Die liechtensteinischen Träger sprachen mit Verfügung vom 17. Februar 2017 und über dagegen von ISTM erhobene "Vorstellung" mit Entscheidung vom 22. September 2020 aus, dass für ISTM und seine im Jahr 2016 gemeldeten Arbeitnehmer das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Die liechtensteinischen Träger begründeten dies damit, dass ISTM die wesentlichen Entscheidungen und Handlungen des Geschäftsbetriebs nicht am satzungsmässigen Sitz in Liechtenstein erbringen würde.
- Die Rechtssache vor dem vorlegenden Gericht betrifft eine Berufung von ISTM gegen 15 die Entscheidung der liechtensteinischen Träger vom 22. September 2020. ISTM bestreitet die Festlegung der liechtensteinischen Träger. ISTM bringt vor, dass ihr statutarischer (satzungsmässiger) Sitz in Liechtenstein ausreichen würde, damit für ISTM und ihre Arbeitnehmer liechtensteinisches Sozialversicherungsrecht gelte. Zudem, so ISTM, würden am statutarischen (satzungsmässigen) Sitz in Liechtenstein sehr wohl die wesentlichen Entscheidungen und Handlungen getroffen. Überdies beruft sich ISTM darauf, dass für einzelne Mitarbeiter die Träger anderer EWR-Staaten (die Wohnsitzstaates) eine vorläufige Festlegung der Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 16 der Verordnung 987/2009 dahingehend getroffen hatten, dass die liechtensteinischen Rechtsvorschriften anzuwenden seien. ISTM trägt vor, die vorläufige Festlegung sei endgültig geworden.
- Das vorlegende Gericht hält fest, dass ihm die vorläufige Festlegung seitens der tschechischen Sozialversicherung vorliegt, der die liechtensteinischen Träger nicht binnen zwei Monaten widersprochen haben. Es liegen auch noch weitere vorläufige Festlegungen seitens der tschechischen Sozialversicherung vor, die teilweise von ISTM direkt an die liechtensteinischen Träger übermittelt wurden.
- 17 Vor diesem Hintergrund entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung zu stellen. Der Antrag vom 25. März 2021 ging bei der Registratur des Gerichtshofes am 6. April 2021 ein. Das Fürstliche Obergericht legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

I. Sitz des Unternehmens

1. Reicht der statutarische (satzungsmässige) Sitz eines Unternehmens aus, um als Sitz im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und somit als Anknüpfungspunkt für die Unternehmens Unterstellung der Arbeitnehmer des Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der statutarische (satzungsmässige) Sitz befindet, zu gelten?

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

Nach welchen Kriterien ist der statutarische (satzungsmässige) Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, wie es in Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgesehen ist, zu bestimmen? Ist dazu die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgenommene Auslegung, wie sie in Teil II Nr. 7 (Seite 39 ff) des Praktischen Leitfadens zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz vom Dezember 2013 wiedergegeben ist, heranzuziehen?

- II. Fragen zur Auslegung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:
- 1. Ab wann ist der Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, vom Träger des Wohnmitgliedstaats über die vorläufige Festlegung in Kenntnis gesetzt? Genügt es, wenn die vorläufige Festlegung dem Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, auf welche Weise auch immer zukommt (etwa im Wege des Unternehmens oder des Arbeitnehmers)?
- 2. Kann die zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist eingetretene "Endgültigkeit" der Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften seitens des bezeichneten Trägers des Mitgliedstaats überhaupt nicht mehr in Frage gestellt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die betroffene Person in diesem Mitgliedstaat gar keine Tätigkeit ausübt?
- 3. Falls die Frage II.2 dahingehend beantwortet wird, dass die Festlegung trotz eingetretener Endgültigkeit in Frage gestellt werden kann: Was sind

die rechtlichen Konsequenzen? Kann dies zu einem rückwirkenden Wegfall der Festlegung führen?

Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens sowie der dem Gerichtshof vorgelegten Antwortvorschläge wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf das Vorbringen der Parteien wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung der Entscheidung des Gerichtshofs erforderlich ist.

III Antwort des Gerichtshofs

Frage I.1 und I.2

- Mit Frage I.1 ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung 883/2004 in Verbindung mit Artikel 14 Buchstabe 5a der Verordnung 987/2009 ausreicht. Falls diese Frage verneint wird, ersucht das vorlegende Gericht mit Frage I.2 um Erläuterung, nach welchen Kriterien das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes oder einer Niederlassung im Sinne dieser Vorschriften zu bestimmen ist. Das vorlegende Gericht stellt auch zur Erwägung, ob dazu die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Verwaltungskommission) in ihrem Praktischen Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz (im Folgenden: Praktischer Leitfaden) vorgenommene Auslegung heranzuziehen ist. Der Gerichtshof erachtet es als angemessen, beide Fragen gemeinsam zu beantworten.
- Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung 883/2004 unterliegt eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr EWR-Staaten eine Beschäftigung ausübt, den Rechtsvorschriften des EWR-Staats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Artikel 14 der Verordnung 987/2009 enthält weitere Durchführungsbestimmungen für die Artikel 12 und 13 der Verordnung 883/2004. Laut Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 beziehen sich die Worte "Sitz oder Wohnsitz" auf den satzungsmässigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.
- Wortlaut und Kontext von Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 sind so auszulegen, dass sich die Formulierung "an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden" in dieser Bestimmung auf beide Begriffe "Sitz" und "Niederlassung" bezieht. Andernfalls wäre die Aufnahme des Wortes "Sitz" in diese Bestimmung, die ja der näheren Erläuterung der Bedeutung dieser Begriffe dient, sinnlos.
- Aus den Erwägungsgründen 15 und 18a der Verordnung 883/2004 geht hervor, dass es

erforderlich ist, Personen, die sich innerhalb des EWR bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines EWR-Staats zu unterwerfen. Dies dient der Vermeidung der Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften und der sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen. Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 ist unter Berücksichtigung dieser Überlegungen so auszulegen, dass die Festlegung eines einzigen anwendbaren Systems der sozialen Sicherheit angestrebt wird. Diese Auslegung hat zur Folge, dass anhand der Artikel 12 und 13 der Verordnung 883/2004 ein einziges System der sozialen Sicherheit als das anwendbare ermittelt wird. Eine solche Auslegung steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Verordnungen 883/2004 und 987/2009.

- Es würde den Zielen der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 widersprechen, wenn die Auslegung der in diesen Verordnungen genannten Begriffe darauf hinausliefe, den Arbeitgebern zu erleichtern, sich rein künstlicher Konstruktionen zu bedienen, um die in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakte allein zu dem Zweck zu nutzen, die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen auszunutzen. Insbesondere könnte ein solches Ausnutzen dieser Regelung die Sozialversicherungssysteme der EWR-Staaten und letztlich möglicherweise auch das von diesen Systemen gebotene Schutzniveau unter einen Abwärtsdruck setzen (vgl. das Urteil in *AFMB Ltd u. a.*, C-610/18, EU:C:2020:565, Randnr. 69). Demzufolge sind diese Verordnungen nicht dazu bestimmt ein "forum shopping" zu ermöglichen (vgl. das Urteil in *TEAM POWER EUROPE*, C-784/19, EU:C:2021:427, Randnr. 62).
- Daher ist allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung 883/2004 in Verbindung mit Artikel 14 Buchstabe 5a der Verordnung 987/2009 nicht ausreichend.
- Hinsichtlich Frage I.2 betreffend die Kriterien, nach denen bestimmt wird, wo die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH), dass der Praktische Leitfaden, auch wenn er ein zweckdienliches Instrument für die Auslegung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 darstellt, keine rechtsverbindliche Wirkung hat und daher nicht geeignet ist, den Gerichtshof bei der Auslegung dieser Verordnung zu binden (vgl. das Urteil in *Inspecteur van de Belastingdienst*, C-631/17, EU:C:2019:381, Randnr. 41).
- Obwohl die Gesetzesmaterialien zur Verordnung 465/2012, mit der Artikel 14 Absatz 5a in die Verordnung 987/2009 aufgenommen wurde, nicht ausdrücklich anführen, zu welchen Urteilen des EuGH mit dieser Ergänzung Kohärenz hergestellt werden sollte, geht aus dem praktisch identischen Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 hervor, dass sich dieser am Urteil in der Rechtssache *Planzer* orientiert (vgl. das Urteil in *Planzer*, C-73/06, EU:C:2007:397, Randnr. 60). Es ist daher klar, dass der Verordnungsgeber die Absicht hatte, Kohärenz zur Auslegung des EuGH in der Rechtssache *Planzer* herzustellen, obwohl diese Rechtssache einen Rechtsakt aus dem Gebiet der Mehrwertsteuer, die nicht vom sachlichen Anwendungsbereich des EWR-Abkommens erfasst wird, betrifft.

- Entsprechend erfordert die Bestimmung des Ortes, an dem im Sinne von Artikel 14 27 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, die Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren. Dazu zählen in erster Linie der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen, und der - gewöhnlich mit diesem übereinstimmende – Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird. Andere Elemente. wie Wohnsitz Hauptführungskräfte, der Ort, an dem die Gesellschafterversammlung zusammentritt, der Ort, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden, und der Ort, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich wahrgenommen werden, können ebenfalls in Betracht gezogen werden (vgl. das Urteil in *Planzer*, oben erwähnt, Randnr. 61).
- Eine Ansiedlung in der Form, wie sie für eine "Briefkastenfirma" oder für eine "Strohfirma" charakteristisch ist, kann für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung 883/2004 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 nicht als statutarischer Sitz oder Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, eingestuft werden (vgl. das Urteil in *Planzer*, oben erwähnt, Randnr. 62).
- 29 Angesichts dieser Ausführungen muss die Antwort auf die Fragen I.1 und I.2 lauten, dass Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung 883/2004 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 so auszulegen ist, dass allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die Zwecke dieser Vorschriften nicht ausreicht. Die Bestimmung des Ortes, an dem - im Sinne von Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009 – die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, erfordert die Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren. Zu diesen Faktoren zählen in erster Linie der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen, und der - gewöhnlich mit diesem übereinstimmende - Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird. Andere Elemente, wie der Wohnsitz der Hauptführungskräfte, der Ort, an dem die Gesellschafterversammlung zusammentritt, der Ort, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden, und der Ort, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich wahrgenommen werden, können ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Frage II.1

Mit Frage II.1 ersucht das vorlegende Gericht um Klärung, ab wann der Träger des EWR-Staats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, vom Träger des Wohnorts über die vorläufige Festlegung in Kenntnis gesetzt ist. Überdies stellt das vorlegende Gericht zur Erwägung, ob es genügt, wenn die vorläufige Festlegung dem Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, auf welche Weise auch immer zukommt, etwa im Wege des Unternehmens oder der betroffenen Person.

- Artikel 16 der Verordnung 987/2009 definiert das Verfahren bei der Anwendung von 31 Artikel 13 der Verordnung 883/2004. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 legt der bezeichnete Träger des Wohnorts unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Verordnung 883/2004 und Artikel 14 der Verordnung 987/2009 unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes EWR-Staats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung. Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung 987/2009 sieht vor, dass die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 16 Absatz 2 binnen zwei Monaten, nachdem die von den zuständigen Behörden des betreffenden EWR-Staats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, gemäss Artikel 16 Absatz 2 endgültigen Charakter erhält. Dies ist der Fall, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 987/2009 endgültig festgelegt, oder mindestens einer der betreffenden Träger setzte den Träger des Wohnorts vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.
- Aus Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung 987/2009 folgt, dass eine vorläufige Festlegung gemäss Artikel 16 Absatz 2 nur endgültigen Charakter erhalten kann, wenn die Träger des betreffenden EWR-Staats darüber unter Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 16 Absatz 2 unterrichtet werden. Artikel 16 Absatz 2 sieht vor, dass es der bezeichnete Träger des Wohnorts ist, der die bezeichneten Träger jedes EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, unterrichtet. Entsprechend muss der bezeichnete Träger des Wohnorts die bezeichneten Träger jedes EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, unterrichten, damit eine vorläufige Festlegung gemäss Artikel 16 Absätze 2 und 3 endgültigen Charakter erhält. Für die Zwecke von Artikel 16 Absätze 2 und 3 genügt es daher nicht, wenn die vorläufige Festlegung dem bezeichneten Träger eines EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, auf welche Weise auch immer zukommt, etwa im Wege des Unternehmens oder der betroffenen Person.
- 33 Entsprechend muss die Antwort auf Frage II.1 lauten, dass der bezeichnete Träger des Wohnorts die bezeichneten Träger jedes EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, unterrichten muss, damit eine vorläufige Festlegung gemäss Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung 987/2009 endgültigen Charakter erhält. Für die Zwecke von Artikel 16 Absätze 2 und 3 genügt es nicht, wenn die vorläufige Festlegung dem bezeichneten Träger eines EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, auf welche Weise auch immer zukommt, etwa im Wege des Unternehmens oder der betroffenen Person.

Frage II.2 und II.3

Mit Frage II.2 ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob die Endgültigkeit der Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften infolge des Ablaufs der zweimonatigen Frist nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung 987/2009 seitens des bezeichneten Trägers des EWR-Staats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, noch weiter in Frage gestellt werden kann. Sollte diese Frage bejaht werden, so erstrebt

das vorlegende Gericht mit Frage II.3 die Darlegung der rechtlichen Konsequenzen und, ob dies zu einem rückwirkenden Wegfall der Festlegung führen kann. Der Gerichtshof erachtet es als angemessen, diese Fragen gemeinsam zu beantworten.

- Das in Titel II der Verordnung 883/2004 verankerte System der Kollisionsnormen ist 35 insofern verpflichtend, als ein EWR-Staat nicht entscheiden kann, in welchem Ausmass seine eigenen Rechtsvorschriften bzw. diejenigen eines anderen Staates anwendbar sind (vgl. Rechtssache E-3/04 Tsomakas and Others, EFTA Court Report 2004, S. 95, Randnr. 28). Dieses System ist für die EWR-Staaten zwingend, und seine Anwendung hängt nur von der objektiven Lage ab, in der sich der betroffene Arbeitnehmer befindet (vgl. Rechtssache E-2/18 Concordia, Urteil vom 14. Mai 2019, Randnr. 47 und das Urteil in van Delft u. a., C-345/09, EU:C:2010:610, Randnr. 52). Einer der Zwecke der Kollisionsnormen der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 besteht darin, dass alle Sozialversicherten, die von ihrem Geltungsbereich erfasst werden, kontinuierlich geschützt sind, ohne dass diese Kontinuität durch Ermessensentscheidungen der Einzelnen oder der zuständigen Träger der EWR-Staaten beeinträchtigt werden könnte (vgl. das Urteil in Fischer-Lintjens, C-543/13, EU:C:2015:359, Randnr. 40). Somit hängen die in diesen Verordnungen vorgesehenen Kollisionsnormen nicht von der freien Entscheidung des Arbeitnehmers, der Unternehmen oder der zuständigen nationalen Behörden ab, sondern von der objektiven Situation, in der sich der Arbeitnehmer befindet (vgl. das Urteil in AFMB Ltd u. a., oben erwähnt, Randnr. 67).
- In Artikel 3 des EWR-Abkommens ist der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien verankert. Artikel 76 der Verordnung 883/2004 ist Ausdruck dieses Grundsatzes und verpflichtet die betreffenden Träger, eine ordnungsgemässe sachliche Bewertung durchzuführen und in der Folge die Richtigkeit der in einer Entscheidung gemäss dieser Verordnung enthaltenen Informationen zu gewährleisten (vgl. *Tsomakas and Others*, oben erwähnt, Randnr. 30, und das Urteil in *Alpenrind u. a.*, C-527/16, EU:C:2018:669, Randnr. 45). Überdies folgt aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, dass die betreffenden EWR-Staaten zur korrekten Anwendung von Verordnung 883/2004 verpflichtet sind (vgl. *Tsomakas and Others*, oben erwähnt, Randnr. 32). Dies beinhaltet, dass es dem betreffenden Träger obliegt, seine Feststellungen ungeachtet seiner früheren Entscheidungen auf die tatsächliche Situation des Arbeitnehmers zu stützen (vgl. das Urteil in *AFMB Ltd u. a.*, oben erwähnt, Randnr. 59).
- 37 Die Verordnungen 883/2004 und 987/2009 sehen Informationsund Kooperationsmechanismen vor, die die ordnungsgemässe Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnungen sicherstellen sollen (vgl. das Urteil in AFMB Ltd u. a., oben erwähnt, Randnr. 72). Insbesondere sollen die in Artikel 76 der Verordnung 883/2004 vorgesehenen Möglichkeiten und gegenseitigen Verpflichtungen zur Informationen und Zusammenarbeit sowie das Verfahren zur Anwendung von Artikel 13 dieser Verordnung, das in Artikel 16 der Verordnung 987/2009 vorgesehen ist, dafür sorgen, dass die betroffenen Träger über die Angaben verfügen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemässe Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 sicherzustellen (vgl. das Urteil in AFMB Ltd u. a., oben erwähnt, Randnr. 74).

- Wie bereits oben im Zusammenhang mit Frage II.1 ausgeführt, sieht Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung 987/2009 vor, dass eine vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften endgültigen Charakter erhält, es sei denn, einer der betreffenden Träger setzt den Träger, der von der zuständigen Behörde des EWR-Wohnsitzstaats bezeichnet wurde, vor Ablauf der zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt. Artikel 16 dieser Verordnung legt das Verfahren fest, dem bei unterschiedlichen Auffassungen der betreffenden Träger zu folgen ist. Aus dem Wortlaut von Artikel 16 der Verordnung 987/2009 sowie aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit folgt, dass die betreffenden Träger verpflichtet sind, sich an dem in dieser Bestimmung festgelegten Verfahren zu beteiligen.
- Dem Antrag zufolge ergibt sich aus den Umständen der gegenständlichen Rechtssache, dass der Träger, der als vorläufig zuständige Behörde festgelegt wurde, sich nicht des Verfahrens nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung 987/2009 bediente, obwohl er eine andere Auffassung vertritt. Trotzdem erfordert der zwingende Charakter des in der Verordnung 883/2004 verankerten Systems von Kollisionsnormen, dass seine Anwendung nur von der objektiven Lage abhängt, in der sich der betroffene Arbeitnehmer befindet.
- 40 Entsprechend sieht Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 987/2009 Folgendes vor: Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer EWR-Staaten erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden der betreffenden EWR-Staaten bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Verordnung 883/2004 und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung 987/2009 festgelegt. Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um eine Einigung; es gilt Artikel 6 der Verordnung 987/2009. Erkennt der vorläufig als zuständig festgelegte EWR-Staat in dieser Situation nicht an, dass seine Rechtsvorschriften anwendbar sind, ist es Aufgabe der zuständigen Träger der betreffenden EWR-Staaten, eine Klärung der Angelegenheit über alle zweckmässigen Kanäle anzustreben (vgl. Tsomakas and Others, oben erwähnt, Randnr. 34).
- 41 Wie von der Kommission in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben, wird die Einhaltung der im Rahmen des EWR-Abkommens eingegangenen Verpflichtungen durch die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission überwacht. Dementsprechend obliegt es der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission, im Falle von Unstimmigkeiten zwischen zwei EWR-Staaten, die zu einem Verstoss gegen das EWR-Recht führen könnten, die ordnungsgemässe Einhaltung der EWR-Bestimmungen zu gewährleisten.
- Die Nutzung des Verfahrens nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 987/2009 unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Daher kann das Verfahren gemäss Artikel 16 Absatz 4, das aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der

anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer EWR-Staaten vorsieht, angewendet werden, selbst wenn eine vorläufige Festlegung gemäss Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung infolge des ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist endgültig geworden ist. Dies kann der Fall sein, wenn eine vorläufige Festlegung, die aufgrund von Artikel 16 Absatz 3 endgültigen Charakter erhalten hat, nicht die objektive Lage widerspiegelt, in der sich der betroffene Arbeitnehmer befindet. Das Verfahren kann zu einem Wegfall der Festlegung führen. Ein Wegfall gemäss des in Artikel 16 Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens hätte rückwirkenden Effekt, da unter diesen Umständen Artikel 6 der Verordnung 987/2009 Anwendung findet. Artikel 6 Absatz 4 sieht diesen rückwirkenden Effekt vor, während Artikel 73 der Verordnung 987/2009 detailliert die Konsequenzen für Beiträge und Geldleistungen im Falle eines solchen rückwirkenden Effekts ausführt.

In Anbetracht der obigen Ausführungen muss die Antwort auf die Fragen II.2 und II.3 lauten, dass Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung 987/2009 so auszulegen ist, dass der bezeichnete Träger eines EWR-Staats eine nach Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist endgültig gewordene vorläufige Festlegung immer noch in Frage stellen kann. Die Anwendung des in Artikel 16 Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens kann zu einem rückwirkenden Wegfall einer nach Artikel 16 Absatz 3 endgültig gewordenen Festlegung führen.

IV Kosten

Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Abgabe von Stellungnahmen vor dem Gerichtshof sind – mit Ausnahme der Kosten dieser Parteien – nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obergericht vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für Verordnung (EG) Durchführung der Nr. 883/2004 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist so auszulegen, dass allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die Zwecke dieser Bestimmung nicht ausreicht. Die Bestimmung des Ortes, an dem im Sinne von Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, erfordert die Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren. Zu diesen Faktoren zählen in erster Linie der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen, und der gewöhnlich mit diesem übereinstimmende – Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird. Andere Elemente, wie der Wohnsitz der Hauptführungskräfte, der Ort, an dem die Gesellschafterversammlung zusammentritt, der Ort, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden, und der Ort, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich wahrgenommen werden, können ebenfalls in Betracht gezogen werden.
- 2. Damit eine vorläufige Festlegung gemäss Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 endgültigen Charakter erhält, muss der bezeichnete Träger des Wohnorts die bezeichneten Träger jedes EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, unterrichtet haben. Für die Zwecke von Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 genügt es nicht, wenn die vorläufige Festlegung dem bezeichneten Träger eines EWR-Staats, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, auf welche Weise auch immer zukommt, etwa im Wege des Unternehmens oder der betroffenen Person.

3. Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ist so auszulegen, dass der bezeichnete Träger eines EWR-Staats eine nach Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung zufolge ungenützten Ablaufs der zweimonatigen Frist endgültig gewordene vorläufige Festlegung immer noch in Frage stellen kann. Die Anwendung des in Artikel 16 Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens kann zu einem rückwirkenden Wegfall einer nach Artikel 16 Absatz 3 dieser Verordnung endgültig gewordenen Festlegung führen.

Páll Hreinsson

Per Christiansen

Bernd Hammermann

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 14. Dezember 2021.

Ólafur Jóhannes Einarsson Kanzler Páll Hreinsson Präsident